



Kärntner
Gemeindebund

#06
2023

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN

Finanz(ausg)leiche (für) Gemeinden?

IM INNENTEIL

Das Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

Finanz(ausg)leiche (für) Gemeinden?



LGF Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA
Foto Privat

Im November wurde zeitlich doch recht überraschend der neue Finanzausgleich paktiert. „Auf den letzten Metern“ wurden seitens des Bundes noch einige Forderungen erfüllt, um die Unterschrift aller Partner zu erhalten. Wir haben für Sie analysiert, wie das Paktum die Gemeinden betrifft und erlauben uns eine Einschätzung, ob das Ergebnis aus Sicht der Kärntner Gemeinden zufriedenstellend ist.

Theoretisch alle fünf Jahre (so lange dauert eine Finanzausgleichsperiode) wird in Österreich um die Verteilung der Staatseinnahmen auf die Gebietskörperschaften und mittelbar weitere Selbstverwaltungskörper gerungen. Es wird gefordert, diskutiert, gedroht, vertagt, es werden Arbeitsgruppen gebildet, Ideologien eingebracht und teilweise im Sinne eines Kompromisses über Bord geworfen. Praktisch wirken die Ergebnisse der Verhandlungen länger, weil in Krisenzeiten der Finanzausgleich mehrfach fortgeschrieben wurde, aber auch weil sich Elemente des Finanzausgleichs gefühlt seit Beginn der zweiten Republik gehalten haben. Beispiele sind der abgestufte Bevölkerungsschlüssel und die so genannte „Oberverteilung“, d.h. die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund, Länder und Gemeinden.

Auch der letzte Finanzausgleich wurde um mehrere Jahre verlängert, weil die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bzw. deren Kompensation durch den Staat noch bis Ende des Jahres 2022 andauerte und die Vorlaufzeit für ein neues Finanzausgleichsgesetz im engeren Sinn ca. 1,5 Jahre ist. Was im neuen Paktum (2024 bis voraussichtlich 2028) steht, und auch, was sich darin nicht findet, lesen Sie hier (Gesamtsummen für das Bundesgebiet):

Inhalte nach Themenblöcken

Zukunftsfonds

Aus einem sog. „Zukunftsfonds“ erhalten Länder und Gemeinden ab 2024 anfangs 1,1 Milliarden Euro pro Jahr. Dieser Satz wird aufgrund einer WIFO-Mittelfristprognose jährlich valorisiert, sodass sich die Mittel bis 2028 auf 1,211 Milliarden Euro erhöhen. Diese Finanzausweisungen werden jedoch nicht vorbehaltlos, sondern zur Erreichung von quantitativen Zielen in folgenden Bereichen gewährt:

Elementarpädagogik (500 Millionen Euro)

Diese Mittel sind von Ländern und Gemeinden zur Sicherstellung der Versorgung mit Betreuungsplätzen einzusetzen, wobei auf die Erhöhung der Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquote sowie der täglichen und jährlichen Öffnungszeit abgestellt werden soll. Mit den Mitteln sollen sowohl infrastrukturelle Kosten als auch Personalkosten abgedeckt werden. Jedes Land hat am Ende der Finanzausgleichsperiode (zumindest) eine Betreuungsquote der unter Dreijährigen von 38 Prozent oder eine jährliche Steigerung um einen Prozentpunkt nachzuweisen (inkl. Tageseltern).

Wohnen und Sanieren (300 Millionen Euro)

Länder und Gemeinden sollen die Erhaltung oder Schaffung leistbaren Wohnraums sicherstellen. Dies kann durch die verstärkte Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus, Sanierung des Bestandes, Nachverdichtung oder Wohnraummobilisierung erfolgen, wobei dies bodenschonend zu erfolgen hat. Ebenso ist die jährliche Renovierungsquote öffentlicher Gebäude von drei Prozent zu erreichen oder sind gleichwertige Maßnahmen gemäß dem alternativen Ansatz zu setzen.

Zusätzlich muss jedes Land Maßnahmen der Wohnbausanierung in Höhe von 30 Prozent der Erträge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag der Jahre

2018-2022 im Budget vorsehen oder diesen Anteil um mindestens zwei Prozent pro Jahr erhöhen und muss der Anteil des durch Innenverdichtung, Sanierung und ähnliche Maßnahmen geschaffene und geförderte Wohnraum den übersteigen, der auf bisher nicht versiegelten Flächen geschaffen und gefördert wurde.

Umwelt und Klima (300 Millionen Euro)

Länder und Gemeinden sollen mit diesen Mitteln den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch erhöhen. Dies kann unter anderem Investitionen in erneuerbare Energieträger (Photovoltaik auf Dächern etc.), Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Maßnahmen im Verkehrsbereich und Investitionen in nachhaltige Heizungssysteme im öffentlichen oder privaten Bereich umfassen.

In den Ländern muss der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch pro Jahr um einen Prozentpunkt erhöht werden, in Ländern, in denen dieser über 50 Prozent liegt, ist eine Steigerung um mindestens 0,5 Prozentpunkte nachzuweisen. Dabei können auch Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr berücksichtigt werden.

Die länderweisen Anteile der einzelnen Bereiche werden nach der Volkszahl gebildet. 50 Prozent der Mittel des Landestopfes, der für die Elementarpädagogik vorgesehen ist, haben die Länder an die Gemeinden unmittelbar weiterzuleiten. Die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Gemeinden hat zu 50 Prozent nach der Volkszahl und zu 50 Prozent nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu erfolgen (tendenziell erhalten Gemeinden mit zunehmender Größe daher höhere Anteile). Gemeindeweise Berechnungen erhalten die Gemeinden in Kürze von der zuständigen Fachabteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz.

Gemeindeweise Berechnungen erhalten die Gemeinden in Kürze von der zuständigen Fachabteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz.

Bundesweit stockt der Bund die Finanzzuweisungen an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personenverkehrsunternehmen (usw.) um 30 Millionen Euro auf.

Wurden die Ziele in den jeweiligen Bereichen vor Ablauf der Finanzausgleichsperiode nachweislich erreicht, können die Mittel für andere Bereiche verwendet werden. Im Bereich Elementarpädagogik sind diese nach Zielerreichung für die Kinderbetreuung zu verwenden.

Finanzzuweisungen für Gesundheit, Pflege und Klima

Bisher für diese Bereiche den Ländern und Gemeinden gewährte Mittel für Gesundheit, Pflege und Klima im Ausmaß von 300 Millionen Euro werden vom Bund auf jährlich 600 Millionen Euro aufgestockt. Darin ist auch die Verdoppelung der Mittel des Strukturfonds von 60 auf 120 Millionen Euro bundesweit enthalten.

Finanzzuweisungen für Personenverkehrsunternehmen

Bundesweit stockt der Bund die Finanzzuweisungen an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personenverkehrsunternehmen (usw.) um 30 Millionen Euro auf. Klagenfurt erhält nunmehr 30 Prozent des Kärntner Gemeindeanteils.

Zweckzuschuss Eisenbahnkreuzungen

Die Zweckzuschüsse des Bundes für Eisenbahnkreuzungssanierungen auf Gemeindestraßen werden bis 2034 verlängert und laufen nicht 2029 aus.

Zweckzuschuss an Länder und Gemeinden als Theatererhalter

Diese Zweckzuschüsse werden bundesweit um 10 Millionen jährlich aufgestockt.

Siedlungswasserwirtschaft

Die Höhe Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft werden von derzeit 80 Millionen Euro auf 100 Millionen Euro jährlich erhöht. Zusätzlich

- wird aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) eine Sondertranche im Ausmaß von 100 Millionen Euro für die Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung gestellt.
- wird der UWF verpflichtet in den Jahren 2024–2028 aus seinem Reinvermögen Mittel im Ausmaß von insgesamt 700 Millionen Euro zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfs bereitzustellen. Dies kommt den Gemeinden im Ausmaß von 12,8 Prozent zugute und reduziert (auch) die Ausgaben der Gemeinden für die Siedlungswasserwirtschaft.

Assistenzpädagog:innen

Die Finanzausgleichspartner haben das politische Ziel gefasst, das gesamte pädagogische Personal an Pflichtschulen bei den Ländern als Dienstgeber zusammenzuführen und damit eine Reform der schulischen Tagesbetreuung mit einem langfristig stabilen Finanzierungsmodell aus dem Stellenplan für Pflichtschulen zu erreichen. Die finanzielle Komponente wird mit Gemeindebund und Städtebund abgestimmt. Bis zur Reform, die um Schuljahr 2025/2026 umgesetzt werden soll, leistet der Bund die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß Bildungsinvestitionsgesetz und erhöht sie ab dem Jahr 2025 um zehn Millionen Euro pro Jahr.

Schülertransport (Gelegenheitsverkehr)

Zusätzlich zur Indexierung der Tarife gibt es eine außerordentliche Anpassung der Tarife ab Schuljahr 2023/2024 im Ausmaß von 15 Millionen Euro. Diese wirkt dauerhaft niveauerhöhend.

Rückzahlbarer Sondervorschuss

Zur temporären Stützung der Liquidität im Jahr 2024 zahlt der Bund den Gemeinden einmalig 300 Millionen Euro aus. Diese sind jedoch von den Gemeinden in drei Tranchen á 100 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2027 zurückzuzahlen und wirken dann liquiditätsmindernd.

Auswirkungen auf die Kärntner Gemeinden:

Neben einigen kleineren Zuweisungen aus den oben genannten Bereichen, die noch nicht quantifizierbar sind oder nur Klagenfurt zufließen, werden folgende Zusatzeinnahmen in den Kärntner Gemeinden ankommen:

- › Der den Gemeinden direkt aus dem Zukunftsfonds für die Elementarpädagogik zu überweisenden Mittel betragen jährlich zumindest 15,6 Millionen Euro.
- › Durch die Verdoppelung des Strukturfonds kommen jährlich zusätzliche 7,6 Millionen Euro für strukturschwache Kärntner Gemeinden nach Kärnten. Davon profitieren voraussichtlich 95 Gemeinden.
- › Die Mittel für Gesundheit, Pflege und Klima außerhalb des Strukturfonds werden zusätzlich rd. 6,1 Millionen Euro bringen.

Worüber keine Einigung erzielt wurde:

- › Mit der Hauptforderung der Änderung des Anteils der Länder und Gemeinden an den Steuereinnahmen sind die Länder und auch die Gemeinden an den Bund abgeprallt. Alleine die Anhebung des Gemeindeanteils von 11,8 auf 15 Prozent hätte die unverschuldeten Finanzprobleme der Kärntner Gemeinden zumindest temporär gelöst.

- › Zur längst überfälligen Reform der Grundsteuer konnte auch bei diesem Finanzausgleich keine Einigung erzielt werden. Zwar sind sich Gemeindebund und Städtebund betreffend das konkrete Reformmodell nähergekommen, eine Zusage zur Stärkung dieser ehemaligen Haupteinnahmequelle der Gemeinden gab es jedoch wieder nicht. Eine Arbeitsgruppe soll wie nach dem letzten Finanzausgleich tagen.

Fazit

- › Sieht man von den noch möglichen Verhandlungsergebnissen auf Landesebene über die Verwendung der Mittel des Zukunftsfonds ab, bleibt ein Nettoplus für die Kärntner Gemeinden in der Höhe von 3,7 Prozent der Bruttoertragsanteile der Gemeinden (29,3 Millionen Euro).
- › Dem steht in Kärnten (je nachdem, ob man bereits deponierte Forderungen im Krankenanstaltenbereich einrechnet) eine 170 bzw. rd. 200 Millionen Euro große Finanzlücke zum Haushaltsausgleich gegenüber.
- › Einer aktuellen Studie des KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung zufolge wird rund die Hälfte der österreichischen Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht schaffen. Die Forderung nach einem eine Milliarde Euro schweren Hilfspaket steht im Raum.
- › Neben dieser einmaligen Maßnahme wird es jedoch erforderlich sein, die generelle Verteilung von Aufgaben der Gemeinden und der dafür gewährten Finanzmittel massiv zu überarbeiten. Die Datenlage zum Umstand, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bereits deutlich überschritten wurde, war noch nie so gut wie jetzt.

Neben einem einmaligen Hilfspaket wird es jedoch erforderlich sein, die generelle Verteilung von Aufgaben der Gemeinden und der dafür gewährten Finanzmittel massiv zu überarbeiten.

Mitarbeiter:innen- datenschutz in der Gemeinde

Aktuelle Vorkommnisse in der Landeshauptstadt und zahlreiche Anfragen aus anderen Gemeinden werfen die Frage auf, ob die Daten von Mitarbeiter:innen und Mandatar:innen im gleichen Ausmaß dem Datenschutz und sonstigen schützenswerten Interessen unterliegen, wie die von Normalbürger:innen. Dieser Beitrag liefert eine vereinfachte Antwort.



LGF-Stv. Mag.
Gernot Hobel
Jurist des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto Varh

Gleich vorweg: selbstverständlich unterliegen auch die personenbezogenen Daten von Bediensteten in den Gemeinden dem Datenschutzregime und können nicht jedermann zugänglich gemacht werden. Das mag in (den meisten) größeren Einheiten gut funktionieren, gerade in kleineren Gemeinden können hier aber gewisse Herausforderungen entstehen.

Allgemeines:

Daten von Bediensteten wie Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, aber etwa auch Arbeitszeiten, Krankenstandstage, Gehalt uÄ sind unzweifelhaft als personenbezogene Daten zu qualifizieren und unterliegen dadurch dem Regime der DSGVO. Eine Verarbeitung dieser Daten ist daher nur dann zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage iSd Art 6 DSGVO vorliegt. Das bedeutet, dass entweder eine gesetzliche Verpflichtung für die Datenverarbeitung gegeben ist, die Daten für die Erfüllung des Dienstverhältnisses verarbeitet werden müssen oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung ist somit am Maßstab der Erforderlichkeit zu messen. Hierbei geht es um „Erforderlichkeit“ im strengen juristischen Sinn – es kommt also nicht darauf an, was „praktisch“ oder aus geschäftlicher Sicht wünschenswert wäre, sondern es geht um das tatsächlich zur Erfüllung des Arbeitsvertrages Erforderliche.

Dies bedeutet für die in einer Gemeinde üblicherweise auftretenden Sachverhalte:

Bewerbung:

Bewerber:innen unterliegen genauso wie bereits im Dienst befindliche Bedienstete dem Mitarbeiterdatenschutz. Da Bewerbungsunterlagen eine Vielzahl von personenbezogenen Daten enthalten, ist sicherzustellen, dass nur jene Bedienstete Zugriff auf die Unterlagen haben, die auch mit dem Bewerbungsverfahren beschäftigt sind. Dies gilt umso mehr, da Bewerber:innen sich noch in aktuellen

Dienstverhältnissen befinden könnten und sich der Umstand, dass sich um eine neue Stelle beworben wird, nachteilig für die Betroffenen auswirken könnte.

Für die Beschlussfassung im zuständigen Organ (idR Gemeinderat) sind dann den Mitgliedern nur noch jene Daten zugänglich zu machen, die für die Entscheidungsfindung relevant sind.

Im Fall einer Absage sind die Bewerbungsunterlagen in der Regel nach spätestens sieben Monaten zu löschen (Frist um Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Ablehnung einer Bewerbung nach § 15 Abs 1 und § 29 Abs 1 GIBG sowie der Bestimmungen des K-ADG).

Sollte die Gemeinde die Bewerbung für die Zukunft aufbewahren (in Evidenz halten) wollen, muss eine diesbezügliche Einwilligung vom/von der Bewerber:in eingeholt werden. Bei Bewerbungen auf elektronischem Weg bietet es sich an, in einer Eingangsbestätigungs-E-Mail diese Option zu erklären und eine Einwilligungserklärung mitzuschicken.

Aufrechtes Dienstverhältnis:

Es sollte selbstverständlich sein, dass für jeden Bediensteten im Gemeindeamt ein Personalakt – in Papierform oder digital – vorliegt. Dabei sollte sichergestellt sein, dass nur Berechtigte auf diesen Personalakt Zugriff haben. Dieser Kreis von Berechtigten ist möglichst eng zu halten. Berechtigt sind grundsätzlich alle Mitarbeiter:innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Daten aus den Personalakten arbeiten müssen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um den Leiter des inneren Dienstes, den/die Bürgermeister:in und allenfalls Mitarbeiter:innen, welche mit der Lohnverrechnung zu tun haben. Selbstredend ist aber auch für diese Personen ein unkontrollierter Zugriff auf alle personenbezogenen Daten aber nicht zulässig, sondern ist Einblick in den Personalakt nur dann zu nehmen, wenn dienstliche Gründe dafür vorliegen.

Wichtig ist auch, dass nicht alle personenbezogenen Daten in einem Personalakt von allen Berechtigten zugänglich sind. So sollte die Personalverrechnung beispielsweise keinen Einblick in Gesundheitsdaten, detaillierte Mitarbeiterbewertungen oder disziplinarrechtliche Inhalte haben. Die Zugriffe müssen dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO).

Private Nutzung von dienstlicher Hard- und Software bzw. berufliche Nutzung privater Devices

Grundsätzlich ist es zu empfehlen, die private Nutzung der zu dienstlichen Zwecken an die Mitarbeiter:innen überlassenen Hard- und Software (Smartphone, Laptop, USB-Sticks etc) zu untersagen, sofern dies nicht bereits abweichend geregelt ist. Ist die private Nutzung jedoch erlaubt, darf der Arbeitgeber nicht ohne Weiteres auf die Daten der Mitarbeiter:innen zugreifen, sondern nur anlassbezogen. Das Gleiche gilt bei der Duldung einer privaten Nutzung dienstlicher Hard- und Software. Eine Duldung liegt vor, wenn keine Regelung zur Nutzung vorhanden ist und alle Mitarbeiter:innen die dienstliche Hard- und Software privat nutzen oder wenn zwar eine solche Nutzung untersagt ist, aber keine Kontrolle stattfindet. So kann der Verantwortliche in diesen Fällen nur in äußersten Ausnahmefällen auf den E-Mail-Account eines Mitarbeiters, der länger krankheitsbedingt ausfällt oder ausgeschieden ist, zugreifen (siehe dazu die späteren Ausführungen im Beitrag).

Ebenso sollte die Verwendung privater Hard- und Software zu dienstlichen Zwecken untersagt werden. So sollte beispielsweise die Nutzung von WhatsApp zur dienstlichen Kommunikation untersagt werden.

Mitarbeitergespräch und Leistungsbewertung:

Gemäß § 18 K-GMG haben Vorgesetzte einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch zu führen und dabei



So kann der Verantwortliche in diesen Fällen nur in äußersten Ausnahmefällen auf den E-Mail-Account eines Mitarbeiters, der länger krankheitsbedingt ausfällt oder ausgeschieden ist, zugreifen.

1 Kinast/Stanonik in Kinast/Stanonik (Hrsg), Praxishandbuch Datenschutz für KMU (2019) Kapitel 5.1: Datenschutz in der Personalabteilung



eine Leistungsbewertung vorzunehmen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Bewertungen und Ergebnisse dieses Gesprächs (zB Protokolle) in Ordnern oder Akten abgelegt werden, auf die nur Berechtigte (idR der Dienstvorgesetzte) Zugriff haben. Die Speicherung sollte auch hier so lange erfolgen, wie die Daten noch für die ursprüngliche Zweckerreichung erforderlich sind.

Mitarbeiterfotos:

Grundsätzlich ist die Aufnahme von Fotos von Mitarbeiter:innen (zum Beispiel bei Firmenfeiern, sonstigen Veranstaltungen, aber auch Portraitfotos für die Website) und ihre Veröffentlichung, zB auf der Website nicht für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich und sohin streng genommen nach der DSGVO nicht zulässig (sofern man nicht ein berechtigtes Interesse der Gemeinde an der Veröffentlichung erblickt). Aus diesem Grund sollte sicherheitshalber eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.

Geburtstagslisten:

Auch wenn es in den meisten Gemeinden üblich ist, eine öffentliche Geburtstagsliste der Kolleg:innen zu führen, behalten Sie doch im Hinterkopf, dass nicht jeder seinen Geburtstag veröffentlicht haben möchte. Es wird daher empfohlen, für die Veröffentlichung einer Geburtstagsliste die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte:

Bei der Weitergabe von Mitarbeiterdaten an Dritte ist stets zu beachten, dass die Weitergabe auf einer Rechtsgrundlage basieren muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Weitergabe an externe Dritte für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist, wie beispielsweise die Durchführung der Lohnverrechnung durch Dritte. In diesem Fall ist eine Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem Dienstleister abzuschließen.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses:

Auch nach dem Ausscheiden gelten für die personenbezogenen Daten der ehemaligen Bediensteten weiterhin die Vorgaben der DSGVO. Von größter Relevanz ist dabei das persönliche Postfach.

Hard- und Software:

Bei Ausscheiden eines Bediensteten ist auf die Rückabwicklung der ihm zukommenden (Zugangs-) Berechtigungen und die Rückgabe von Arbeitsmitteln zu achten:

› E-Mail-Account:

Wurde der E-Mail-Account auch für private Korrespondenz verwendet, ist dem Bediensteten Gelegenheit zu geben, den E-Mail-Account durchzusehen und private Korrespondenz zu sichern. Anschließend ist ein „Abwesenheitsassistent“ einzurichten, der darauf hinweisen sollte, dass der Bedienstete ausgeschieden ist und diese E-Mail-Adresse nicht mehr verwendet wird. Der E-Mail-Account ist sodann noch zwei bis drei Monate aktiv zu halten und anschließend inaktiv zu stellen und die dann verbliebene ausschließliche gemeindeeigene Korrespondenz nach drei Jahren zu löschen, sofern nicht andere Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

Wurde der E-Mail-Account ohnehin nur für die gemeindeeigene Korrespondenz verwendet, kann er ohne weitere Einsicht inaktiv gesetzt werden.

› Verständigung über das Ausscheiden

Behörden, Unternehmen und sonstige Stellen, mit welcher eine ständige Korrespondenz stattgefunden hat, bzw. intensive Schnittstellen bestehen, sind über das Ausscheiden zu benachrichtigen und darauf hinzuweisen, dass sämtliche für die Gemeinde relevante Korrespondenz (vorerst) über die offizielle E-Mail-Adresse der Gemeinde abgewickelt werden soll.

› Schlüssel und Berechtigungen:

Ausgegebene Schlüssel sind wieder einzuziehen und die Rückgabe zu protokollieren. Gleich verhält es sich mit Berechtigungen für die interne Software wie dem Zugriff des Benutzerkontos auf den Server, E-Mails oder die VPN-Verbindung. Diese sind am Tag des Ausscheidens zu entfernen. Dem Bediensteten bekannte Passwörter (Softwareprodukte, CMS-System, Zutrittssystem) sollten am letzten aktiven Arbeitstag geändert werden.

› Ordnerzugriffe im EDV-System:

Wie beim E-Mail Account wird auch betreffend allfälliger persönlicher Ordner am Computer dem/der ehemaligen Bediensteten die Möglichkeit einzuräumen sein, private Unterlagen zu sichern. Wurde der Rechner allerdings ohnehin ausschließlich nur für die berufliche Tätigkeit verwendet, so ist dies nicht notwendig.

› Hardware:

Wurden Hardware wie Festplatten, USB-Sticks, Smartphones, Notebooks oder ähnliches übergeben, sind diese ebenfalls zurückzugeben. Die darauf befindlichen Daten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die zulässige Dauer aufzubewahren bzw. datenschutzkonform zu löschen.

Für den Fall des geplanten Ausscheidens können all diese Schritte bereits während der letzten Tage/Wochen der Kündigungsfrist gesetzt werden und ist so ein fließender Übergang gut möglich.

Aufbewahrung des Personalaktes

Nachdem ein Bediensteter ausgeschieden ist, muss der Personalakt in der Regel 30 Jahre archiviert werden, oftmals um dem ausgeschiedenen Mitarbeiter auf Anfrage Auskünfte, zB zu Pensionsansprüchen, geben zu können oder im Nachhinein ein Dienstzeugnis ausstellen zu können.

Die meisten für Bedienstetendaten geltenden Anforderungen gelten sinngemäß auch für Gemeindegemindemandatar:innen, auch wenn diese keinen Dienstvertrag und keinen Personalakt aufweisen. Auch hier ist eine restriktive Datenverwendung geboten.



Factbox

- › Die personenbezogenen Daten von Bediensteten dürfen nur im Rahmen einer gesetzlichen bzw. vertraglichen Grundlage bzw. in einigen Fällen mit deren Zustimmung verarbeitet werden. Die Datenverwendung und -zugänglichkeit ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- › Der Mitarbeiter:innenschutz gilt von der Anbahnung des Dienstverhältnisses weg bis zur Vernichtung des Personalaktes und sonstiger Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- › Mit Beendigung des Dienstverhältnisses sind Zugänge zum IT-System und zu Gebäuden zu entziehen. Gerade hinsichtlich allfälliger privater Daten (Mails, Dateien am Server oder PC etc.) ist eine angemessene Frist zur Löschung bzw. Sicherung vor Ende des Dienstverhältnisses einzuräumen.
- › Für Gemeindegemindemandatar:innen gilt dies sinngemäß.

Informations- freiheitsgesetz – Auswirkungen auf die Gemeinden

Massiv bekämpft wurde der Entwurf des Informationsfreiheitsgesetz von zahlreichen Behörden. Von einem Paradigmenwechsel sprachen Befürworter, von einem administrativen Monstrum ohne großen Mehrwert die Gegner. Doch wer dachte, dass eine Nachdenkpause von zwei Jahren zu einer besseren Regelung führt, wurde eines Besseren belehrt.

Die derzeit in der Bundesverfassung verankerte Amtverschwiegenheit, die seit jeher im Spannungsfeld zur Auskunftspflicht der Verwaltung stand, soll aufgehoben und durch das Grundrecht auf Zugang zu (staatlichen) Informationen und eine verfassungsrechtliche Informationsverpflichtung staatlicher Einrichtungen ersetzt werden. Auf einfachgesetzlicher Ebene soll diese Grundsatzregelungen das Informationsfreiheitsgesetz umsetzbar machen.

Das Recht auf Zugang zu Information

So genannte „Informationen von allgemeinem Interesse“ sollen proaktiv in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden und niederschwellig, kostenlos und allgemein abrufbar sein. Bisher wurden derartige Daten bestenfalls freiwillig aktiv veröffentlicht. Hinzukommt, dass nach der bisherigen Rechtslage eine Auskunft durch die Verwaltung auf Antrag binnen acht Wochen und gebührenpflichtig zu erteilen war. Nunmehr soll der Zugang zur Information grundsätzlich spätestens binnen vier Wochen, gebührenfrei und möglichst direkt gewährt werden.

Das Herzstück des Informationsfreiheitsgesetzes bildet wohl das in § 4 IFG genormte Recht auf Information sowie dessen Beschränkung nach § 6 IFG. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht kommt sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu und besteht nur dann nicht, wenn die betreffenden Informationen der Geheimhaltung unterliegen. Eine Information ist dann nicht zu erteilen, „soweit und solange“ die folgenden Gründe dem entgegenstehen:

- › zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe (Einhaltung von EU- und Völkerrecht),
- › nationale Sicherheit,
- › umfassende Landesverteidigung,
- › Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- › Beeinträchtigung der Vorbereitung einer Entscheidung, (z.B. Ermittlungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Disziplinarverfahren, Prüfungen des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft);
- › Beeinträchtigung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens etc.
- › Beeinträchtigung der Gesetzgebung und damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsangelegenheiten etc.
- › Eintritt eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper (die Veröffentlichung nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung einen Nachteil für Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörper bewirken würde) oder
- › Beeinträchtigung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere
 - das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten,
 - die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - die Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
 - die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
 - die Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen.



Mag. Nina Koch,
Juristin des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto Privat

So genannte „Informationen von allgemeinem Interesse“ sollen proaktiv in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden.



Darunter sind insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen oder Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro zu verstehen.

Schwierige Interessensabwägung im Einzelfall

Was bis jetzt nachvollziehbar und auch vollziehbar erscheint, wird jedoch durch die Regelung verkompliziert, dass die Nichterteilung der Auskunft erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich bestimmt sein muss. Zu diesem Zweck sind in jedem Einzelfall (!) alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

„Informationen von allgemeinem Interesse“ als begrifflicher Anknüpfungspunkt

Das Informationsfreiheitsgesetz stellt immer wieder auf den Begriff der „Informationen von allgemeinem Interesse“ ab, jedoch ohne diese präzise zu definieren. Im Vergleich zu der Komplexität der notwendigen Interessensabwägungen erscheint die Umschreibung dieser Daten als „Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind“ geradezu lapidar.

Darunter sind insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen oder Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro zu verstehen. Jedenfalls sollen dazu jene Studien, Gutachten und Stellungnahmen zählen, die von den informationspflichtigen Organen (zB. einer Gemeinde) erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, aber auch Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäfts- oder Kanzleiordnungen, amtliche Statistiken, Amtsblätter etc. fallen darunter.

Proaktive Veröffentlichungspflicht (Informationsregister)

§ 4 IFG verlangt, dass grundsätzlich sämtliche Informationen, an denen

ein allgemeines Interesse besteht, ehestmöglich und barrierefrei veröffentlicht werden. Für die Einmeldung der relevanten Informationen von allgemeinem Interesse wird eine eigene Informationsdatenbank eingerichtet. Dieses Informationsregister enthält allerdings keine vollständigen Inhaltsdaten, sondern ist lediglich als Meta-Datenbank ausgestaltet, dh. die jeweilige Information wird nur abstrakt abgebildet. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage soll jedermann durch eine entsprechende Verlinkung einen Zugang zur jeweiligen Information erhalten. Die Gemeinden sind damit in Zukunft verpflichtet nicht nur die relevanten Metadaten in das Verzeichnis einzumelden, sondern auch die eigentlichen Inhaltsdaten dahinter abrufbar zu halten. Hierbei wird auch explizit der Aspekt der „Suchbarkeit“ in den Erläuterungen genannt, was darauf hindeutet, dass bloße Scans, die ein automationsunterstütztes Durchsuchen der Dateien nicht ermöglichen (zB. Scans als bloße Bilddateien), in Hinkunft die Anforderungen § 4 IFG unter Umständen nicht hinreichend erfüllen könnten.

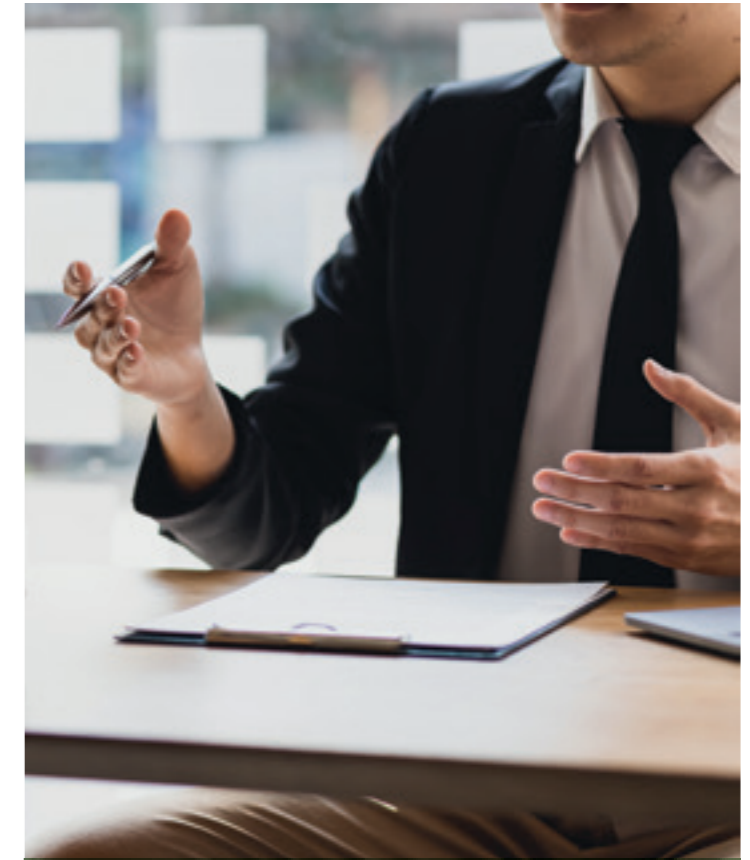
Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern und Gemeindeverbände, in denen Gemeinden zusammengeschlossen sind, die insgesamt weniger als 5 000 Einwohner haben, sind von der proaktiven Informationspflicht mitsamt Upload der Metadaten der Information in ein zentrales Register ausgenommen, um damit die Leistungsfähigkeit kleinerer Gemeinden insbesondere in technischer Hinsicht zu erhalten. Die Einwohnerzahl soll sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung richten. Kleineren Gemeinden und Gemeindeverbänden bleibt es unbenommen, solche Informationen freiwillig zu veröffentlichen, sofern nicht Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen.

Formelle Anforderungen an Anträge

Es genügt ein formloses Ansuchen, welches sowohl schriftlich als auch mündlich (zB. per Telefon) gestellt werden kann. Nach § 8 IFG beträgt die Frist für die Informationserteilung oder Nichterteilung der Information vier Wochen. Diese Frist kann nur im Falle des Vorliegens besonderer Gründe (zB. wenn eine von der Informationserteilung betroffene Person zu hören und dies nicht binnen der vierwöchigen Frist zu bewerkstelligen ist) maximal um weitere vier Wochen verlängert werden. Umgekehrt kann aber auch die Information bloß mündlich erteilt werden, sofern dem Informationsbegehren damit entsprochen wird. In jenen Fällen, in denen eine begehrte Information bereits veröffentlicht wurde, reicht es aus, auf die veröffentlichte Information zu verweisen.

Einbeziehung betroffener Dritter ins Verfahren

Sollte das informationspflichtige Organ im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationszugang und den Rechten bzw. (potenziell überwiegenden) berechtigten Interessen eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) vorläufig zur Auffassung kommen, dass die Information im konkreten Fall zu erteilen ist, da die gegenläufigen Rechtspositionen Dritter nicht augenscheinlich schwerer wiegen, muss dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung gegeben werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Betroffene von der beabsichtigten Informationserteilung überhaupt erfährt und seine Rechte entsprechend wahrnehmen und seine schützenswerten Rechtspositionen verteidigen kann. Die Stellungnahme des Dritten stellt daher ein (wesentliches) Element der Interessensabwägung dar.



Factbox

- Obwohl Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern und (Kleinst-)Gemeindeverbände von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen sind, sind sie dennoch verpflichtet, Informationen zu erteilen, wenn jemand Informationen anfordert und einer Informationserteilung kein Geheimhaltungsgrund entgegensteht.
- Zu beachten ist, dass bei jeder Informationserteilung eine Interessensabwägung zu erfolgen hat (öffentliches Interesse versus Datenschutz, Urheberrecht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.) und von der Veröffentlichung potenziell benachteiligte Dritte in die Interessensabwägung einzubeziehen sind.
- Summa summarum wurde ein Weg der Informationsfreiheit gewählt, der einen begrenzten Mehrwert gegenüber der bisherigen Rechtslage, ein Maximum an Verwaltungsaufwand aber auch eine massive Rechtsunsicherheit mit sich bringt.